

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Antrages auf Neufassung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Odertalsperre

Die Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistr. 8, 31137 Hildesheim, hat die Neufassung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Odertalsperre gemäß der §§ 8 und 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), § 9 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. BGBl. S. 64) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) beantragt. Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Bewilligungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion (GB VI), Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig.

Die Harzwasserwerke GmbH ist Betreiberin der Odertalsperre mit den Beileitungssystemen Sperrlutter (Hanggraben und Großer Eschenbergstollen) und Breitenbeek (Hillebillestollen).

Die Odertalsperre befindet sich im Südharz im Landkreis Göttingen oberhalb der Stadt Bad Lauterberg. Es handelt sich um ein Talsperrensystem bestehend aus einer Hauptsperre, einem Unterwasserbecken sowie Beileitungen aus Nebeneinzugsgebieten.

Die Talsperre dient als Multifunktionsspeicher dem Hochwasserschutz, der Niedrigwasseraufhöhung, der Energiegewinnung aus Wasserkraft und der Freizeitnutzung bzw. Naherholung.

Die Bewirtschaftungsregeln und die damit in Verbindung stehenden Gewässerbenutzungen der Odertalsperre sind in einer wasserrechtlichen Bewilligung geregelt, die bis zum 31.12.2020 befristet ist.

Die Harzwasserwerke GmbH beabsichtigt, eine Zulassung für weitere 30 Jahre zu erwirken. Hierzu ist die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erforderlich.

Daher hat die Harzwasserwerke GmbH am 02.12.2019 einen Antrag auf Neufassung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Odertalsperre gemäß §§ 8 und 11 WHG sowie § 9 NWG für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2050 gestellt.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Gemäß §§ 8 und 11 WHG und § 9 NWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG und mit § 1 Abs. 1 des NVwVfG wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Antragsunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den Unterlagen liegt in der Zeit

vom 08.01.2020 bis 07.02.2020 (jeweils einschließlich)

zur Einsichtnahme aus bei der

Stadt Herzberg am Harz

Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz

Bürgerbüro (Zimmer 400)

Montag und Dienstag
Mittwoch

08.30 Uhr bis 16.00 Uhr
08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag	08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
1. Samstag im Monat	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz

Rathaus-Hintergebäude, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales (Zimmer 128)

Montag, Mittwoch und Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Nds. Landesforsten, Forstamt Clausthal

(Gemeindefreie Gebiete Harz, Landkreise Goslar und Göttingen)

L' Aigler Platz 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Zimmer 1

Montag bis Donnerstag	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Otto-Escher-Str. 12, 37197 Hattorf am Harz

Rathaus (Zimmer 201)

Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Antragsunterlagen werden zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/offentliche_bekanntmachungen/

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **spätestens bis zum**

21.02.2020

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben bei

- den genannten Auslegungsbehörden oder
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion (GB VI), Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

- b) Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben und später eingereichte Anträge (§ 4 Satz 2 NWG) werden nicht mehr berücksichtigt, Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung werden später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden können und vertragliche Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen (§ 16 Abs. 3 WHG) (§ 9 Abs. 2 Nr. 1.c) NWG)
- c) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- d) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- e) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).
- f) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 63 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).
- g) Für die Durchführung dieses Bewilligungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet, Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (Abl. EU 2016, Nr. L 119/1, S. 1) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN – Direktion – (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzinformationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter **<https://www.nlwkn.de>** und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“. Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar:
<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978>.
Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.“